

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt der

EnBW Kraftwerke AG

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 04/2004

A. Tenor

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt der EnBW Kraftwerke AG – Kernkraftwerk Philippsburg die uneingeschränkte Freigabe für folgende Stoffströme

- Metalle und Schrotte,
- Flüssigkeiten,
- Schüttgüter,
- Kunststoffe,
- Holzteile,
- Bauschutt,
- Isoliermaterialien,
- Textilien und Papier,
- Elektro(nik)teile,
- Glas sowie
- Mischungen aus den o.g. Materialgruppen

unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Dieser Bescheid wird mit der Zustimmung zu den Änderungsanzeigen 14/04 und 15/04 wirksam.

Für die freizugebenden Stoffe bzw. Gegenstände sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung und sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, an der eine Kontaminationsmessung möglich ist, die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 der Strahlenschutzverordnung.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Sollte die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 20.7.2004 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr keine Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe der Stoffe bzw. Gegenstände an einen Dritten erfolgen.
2. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Ministerium für Umwelt und Verkehr haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 820,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für die zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Die EnBW Kraftwerke AG hat mit Schreiben vom 8.7.2004 beantragt, verschiedene Stoffströme aus dem Kernkraftwerk Philippsburg uneingeschränkt freigeben zu dürfen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- BAW 130 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe nach § 29 StrlSchV (Stand: 8.7.2004);
 - U 59.0 – Dokumentationsformblatt für Entlassung von Material (Rev. 6 von 08/04);
 - Stellungnahme (MAN-ETS3-04-0505) des TÜV ET vom 7.9.2004;
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 und 5 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) StrlSchV, geht das Ministerium für Umwelt und Verkehr davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe an Dritte bzw. der Abriss nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.
 3. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 12 Landesgebüh-
rengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
Verwaltungsgericht Karlsruhe, Schloßplatz 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

F. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie die auf
Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die ordnungsgemäße
Entsorgung von Abfällen bleiben unberührt.
2. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV Energie- und Systemtech-
nik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt und
Verkehr vom 20.7.2004 zugezogen.

gez. 